Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff

Blittersdorf, Friedrich Landolin Karl von

Mainz, 1849

Constitutionen

urn:nbn:de:bsz:31-12544

Visual Library

Constitutionen.

Man kann es nach den seither gemachten und so oft wiederholten Erfahrungen nicht länger in Abrede stellen, daß die Existenz des deutschen Bundes durch das unrecht ausgelegte und angewendete constitutionelle Princip ungleich ernstlicher bedroht wird, als durch die noch so weit verzweigten geheimen Verbindungen und Verschwörungen gegen den Bund, indem die letzteren nur durch die bundeswidrige Ausbildung der Constitutionen eine den Bund wahrhaft gefährdende Bedeutung zu erhalten vermögen, und sich daher insofern nur als ein Symptom der Krankheit, nicht aber als die Krankheit selbst darstellen. — Die von den constitutionellen deutschen Staaten eingeführten Verfassungen sind durchgängig der französischen Charte nachgebildet. Es hat sich aber in Frankreich ausgewiesen, daß wenn auch in solchen Charten dem Namen nach das monarchische Princip aufrecht erhalten ist, das gleichzeitig in demselben sanctionirte democratische Element, vermöge des Mechanismus jener Verfassungen im Laufe der Zeit von selbst und ohne fremdes Hinzuthun das Uebergewicht gewinnt und zur Herrschaft gelangt. — Die constitutionellen deutschen Bundesstaaten sind in Entwicklung ihrer Verfassungen seither denselben Weg gegangen, wie Frankreich, und man kann unmöglich die Augen vor den großen Fortschritten verschließen, welche das Princip der Volkssouverainetät, insbesondere seit der französischen Julirevolution im Herzen von Deutschland gemacht hat. Wenn diese Fortschritte nicht noch bedeutender waren, so verdankt man dies zunächst dem deutschen Bunde, allein man dürfte sich einer gefährlichen Täuschung hingeben, wenn man annehmen wollte, daß durch die von dem Bunde getroffenen Maaßregeln die Richtung jener constitutionellen Staaten selbst verändert worden sey, und daß sie sich seitdem auf dem Wege der Ausbildung und Befestigung des monarchischen Princips befinden. Erwägt man das, was in Deutschland vorgegangen ist, genau, so wird man finden, daß die Beschlüsse des Bundes zwar dazu dienten, die Lage der Regierungen theilweise zu erleichtern, die Stände in ihren Ansprüchen vorsichtiger zu machen und offenen Scandal zu vermeiden, daß aber deßhalb von den Gegnern des

Bundes nicht ein Princip, nicht ein Folgesatz aufgegeben worden ist, daß vielmehr jene Beschlüsse des Bundes ihnen dazu gedient haben, sich auf ihrem Terrain fester zu setzen, ihre Kräfte zu üben, und sich zu ferneren Kämpfen vorzubereiten. Es ist der Satz aufgestellt worden, daß, wenn die constitutionellen Bundesstaaten sich mehr und mehr von dem monarchischen Principe entfernen, die Schuld hiervon lediglich den Regierungen beizumessen sey, indem sie sich nur an den Bund zu wenden hätten, um hier alle mögliche Hülfe zu finden. An und für sich schon kann es einer Regierung nicht wohl zugemuthet werden, einen solchen Beweis ihrer Schwäche und Ohnmacht abzulegen, besonders so lange ihre Lage nicht geradezu verzweifelt geworden ist. — Es darf nicht übersehen werden, daß jede Hülfe, die auf diesem Wege geboten wird, andere Nachtheile in ihrem Gefolge hat, die eine Regierung so lange wie nur immer möglich zu vermeiden trachtet. Hierzu kömmt, daß in den constitutionellen Bundesstaaten allerwärts die Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände sanctionirt ist, und daß daher kein Minister, den Fall der höchsten Noth ausgenommen, es wagen wird, irgend einen Antrag zu stellen, oder eine auch nur vertrauliche Eröffnung zu machen, durch welche er mit der Landesverfassung in Widerspruch gerathen, und verantwortlich gemacht werden könnte. Diese Minister werden im Gegentheil sich sogar verpflichtet glauben, gegen eine freiwillig vom Bunde angebotene Hülfe der bezeichneten Art zu protestiren, und es ist daher auf dem Wege solcher Einschreitungen gegen einzelne constitutionelle Staaten nicht leicht, eine gründliche Besserung zu erwarten. — Sollte vollends bei den von dem Bunde zu fassenden allgemeinen Beschlüssen, oder bei dem Vollzug bereits bestehender Gesetze auf den Widerspruch der constitutionellen Regierungen eine das Maaß der Nachgiebigkeit erschöpfende Rücksicht genommen werden, wie in vielen Fällen geschehen seyn dürfte, so würde die Bundesgesetzgebung nicht dazu dienen, das monarchische Princip in den constitutionellen Staaten in seiner die Existenz des Bundes bedingenden Reinheit wieder herzustellen, sondern dazu, das Princip der Volkssouverainetät durch die unter dem Schutze des Bundes stehenden Constitutionen sich ungestört und unangefochten entwickeln

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

zu lassen, bis es in Deutschland so groß und übermächtig geworden ist, daß es des Bundes entbehren und diesen über den Haufen stoßen kann. Höchstens könnte von einem oder dem andern Bundes-Souverain unmittelbar, wie von dem Kurprinzen von Hessen unlängst geschehen ist, der Wunsch geäußert werden, der Bund möge ihm zur Vindicirung der von ihm vergebenen Rechte wieder verhelfen, allein auch in dem Falle müßte man darauf gefaßt seyn, daß man dem Widerstand der Regierung in jeder förmlichen Verhandlung zu begegnen hätte, da die Minister ihre Sache mit der ihres Souverains bei der Ungewißheit des Ausganges schwerlich indentificiren würden. — Es dürfte demnach davon ausgegangen werden müssen, daß der Bund bei Bekämpfung jenes Uebels durchweg die Initiative zu ergreifen, und seinen eigenen, ihm durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Weg zu geben habe. Es ist dies um so nothwendiger, als das Princip der Volkssouverainetät, das in den Constitutionen eine das monarchische Princip bedrohende Sanction erhalten hat, ein höchst lebendiges ist, das sich überall, wo es keinen Widerstand findet, geltend macht, sich auf hunderterlei Weise und unter hundert Gestalten ausbildet, und daher nicht durch bloße Repressivmaaßregeln, sondern nur dadurch ohne gewaltsamen Umsturz bestehender Verhältnisse zu bemeistern seyn dürfte, wenn ihm ein anderes gleich lebendiges und tief eingreifendes Princip entgegengesetzt wird, das sich in den mannichfachen Beziehungen des Staats und des Lebens ebenfalls geltend zu machen weiß. Ein solches Princip besitzt der Bund in seinem Grundprincip, dem monarchischen, und es wird daher nichts erübrigen, als dieses Princip von dem Bunde wiederum auf die constitutionellen Bundesstaaten hinüberzutragen, indem es vergeblich wäre, dieses Princip aus den Constitutionen, wie sie nun einmal sind, herausbilden zu wollen. Dies setzt voraus, daß der Bund seine alle Bundesstaaten umfassende Gesetzgebung unaufgefordert fortlaufend und streng zur Anwendung bringe, und sie je nach dem Bedürfniß, das sich zeigt, ohne specielle Rücksicht auf die Constitutionen weiter entwickele. Nur wenn dies geschieht, wird die Suprematie der Bundesgesetzgebung über die Landesgesetzgebung in der That bestehen, während gegenwärtig die Lan-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

desgesetzgebung fast allerwärts den Sieg über die Bundesgesetzgebung davon trägt, indem entweder kein Beschluß zu Stande kömmt, der mit irgend einer Landesverfassung im Widerspruch stünde, oder wenn letzteres dennoch der Fall ist, der Beschluß nicht mit der gehörigen Energie und Consequenz vollzogen wird. — Es ist indessen leichter eine solche Behauptung aufzustellen, als die Mittel und Wege anzugeben, wie das bezeichnete Ziel zu erreichen sey, ohne noch größere Uebel herbeizuführen. Läugnen läßt es sich nicht, daß die Aufgabe eine schwierige ist, und daß kein gewöhnlicher politischer Muth dazu gehört, um sie durchzuführen, besonders, da vielleicht bereits die passendsten Momente zu solchen Unternehmungen unbenützt vorüber gegangen sind. — Wenn man gleichwohl erwägt, daß, wenn nichts geschieht, das Uebel von Tag zu Tag wachsen muß, und immer schwerer zu bekämpfen seyn wird, so scheint es bereits ein Verdienst zu seyn, auch nur zuerst die Hand ans Werk gelegt zu haben. Auch mag es wohl seyn, daß man mitunter die Schwierigkeiten überschätzt, und daß man nicht selten einen Kampf aufgibt, ehe man ihn nur ernstlich begonnen hat.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn man die Hand an ein solches Werk legen will, man zuvörderst das Instrument, dessen man sich zu bedienen hat, genau prüfen muß. Dies führt auf die

Bundes-Versammlung

und deren Geschäftsbehandlung. Die Bundes-Versammlung hat seither ihre Geschäfte meist nach der Analogie der Minister-Congresse betrieben; sie hat, um in Thätigkeit zu treten, bestimmte Aufforderungen erwartet, und bei dem Vollzug ihrer Beschlüsse zunächst und vorzugsweise auf den guten Willen der Regierungen gerechnet. Die Folge hiervon war, daß sich bei der Bundes-Versammlung kein bestimmter und fest geregelter Geschäftsgang ausgebildet hat, und daß heute noch der größere oder geringere Grad ihrer Einwirkung von zufälligen Verhältnissen abhängt. Die Ausschüsse und Commissionen treten ohne eine besondere Veranlassung niemals zusammen, sie führen keine Protocolle, haben keine Registratur, keinen Secretär, und bestehen daher mehr zum Scheine, da